



# EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT ■ ÖSTERREICH

## **Sexuelle Belästigung in Fahrschulen vermeiden, bei Belästigungen gesetzeskonform handeln.**

### **Einleitung**

Immer wieder melden sich zumeist junge Frauen bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die sich im Zusammenhang mit dem Besuch eines Fahrschulkurses oder der Absolvierung von Fahrstunden von einem Fahrschullehrer sexuell belästigt fühlen.

Da sich bisher ausschließlich Fahrschülerinnen wegen einer Belästigung durch einen Fahrlehrer beschwert haben, werden für diese Empfehlung die entsprechenden, geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet.

Auf Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft hat Senat III der Gleichbehandlungskommission beim Bundeskanzleramt einen Fall der sexuellen Belästigung einer jungen Frau durch ihren Fahrlehrer geprüft und eine Diskriminierung festgestellt. Die Leitung der Fahrschule haftet, so die Gleichbehandlungskommission in ihrer Entscheidung, zusätzlich im Rahmen der Gehilfenhaftung für das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters.

Um Unternehmen bei der Sensibilisierung ihrer MitarbeiterInnen für dieses Thema zu unterstützen und Betroffene auf ihre rechtlichen Möglichkeiten aufmerksam zu machen, gibt die Gleichbehandlungsanwaltschaft folgende Empfehlung ab.



# EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

## **Situation und Rechtslage**

Seit der Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes 2008 ist die geschlechtsbezogene und sexuelle Belästigung auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses in den Schutzbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) einbezogen, und zwar immer dann, wenn es sich um den Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen handelt, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das Angebot von Fahrschulen stellt eine solche Dienstleistung dar.

Gemäß § 35 Abs.1 GIBG gelten unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen als Diskriminierung, die im Zusammenhang mit dem Geschlecht oder der sexuellen Sphäre stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

§ 38 Abs. 2 GIBG sieht als Rechtsfolge einer geschlechtsspezifischen oder sexuellen Belästigung vor, dass die betroffene Person gegenüber der belästigenden Person Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens hat. Darüber hinaus hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf € 1.000,- Schadenersatz.

Der Schadenersatzanspruch entsteht auch gegenüber der Fahrschule als Vertragspartner, weil diese, wenn sie sich bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten MitarbeiterInnen bedient, auch für deren Fehlverhalten haftet (§ 1313a ABGB).

## **Beratungen in der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Beschwerden über sexuelle Belästigung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis werden nach wie vor sehr viel häufiger an die Gleichbehandlungsanwaltschaft herangetragen, als solche von Kundinnen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Dienstleistung.



## EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

Zunehmend wenden sich aber vor allem junge Frauen an die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die unerwünschte Erlebnisse mit Fahrlehrern hatten. Dabei handelt es sich sowohl um verbale geschlechtsspezifische und sexuelle Belästigungen, als auch um körperliche Übergriffe. In der Regel versuchen die Frauen, die Situation allein durchzustehen, zum einen, weil sie den Kurs und die Prüfung rasch hinter sich bringen wollen, zum anderen, wenn sie die Autorität des Fahrlehrers nicht in Frage stellen. Dazu kommt die Angst, dass ihnen bei einer Beschwerde nicht geglaubt werden könnte.

Die Beratungen zeigen, dass folgende Faktoren eine Rolle spielen:

- Die Fahrschulsituation ist für die Fahrschülerin neu, für den Fahrschullehrer hingegen vertraut. Das kann zu einer Verunsicherung führen.
- Die fehlende Erfahrung im Straßenverkehr kann das Unsicherheitsgefühl verstärken.
- Die Fahrschülerin muss zum Fahrlehrer Vertrauen haben, weil er die Situation im Straßenverkehr im Gegensatz zu ihr beherrscht.
- Als Lehrer hat der Fahrlehrer gegenüber seiner Schülerin grundsätzlich eine gewisse Autorität.
- Die Fahrschülerin braucht den Lernerfolg für die Absolvierung der von ihr angestrebten Fahrprüfung.
- Der Unterricht findet auf engstem Raum und ohne Anwesenheit weiterer Personen statt.

Im dem konkreten Fall, in dem die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eingeleitet hat, wurde die junge Frau in der beengten Situation eines PKWs vom Fahrlehrer gegen ihren Willen wiederholt am Oberschenkel und im Nacken berührt und gestreichelt. Dazu kamen zweideutige Äußerungen des Fahrlehrers, die die Betroffene zusätzlich verunsicherten.



# EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

Die junge Frau brach den Fahrkurs daraufhin ab, überwand sich aber erst nach längerer Zeit, ihren Eltern von den Übergriffen zu erzählen. Diese wollten den Leiter der Fahrschule zur Verantwortung zu ziehen und haben die Gleichbehandlungsanwaltschaft eingeschaltet. Zunächst gestand der Leiter der Fahrschule zu, dass es schon früher eine Beschwerde über den Fahrlehrer gegeben habe, in der Folge gab es aber von Seiten der Fahrschule keine Kooperation mehr.

Im daraufhin eingeleiteten Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission wurden die körperlichen Übergriffe und die Äußerungen des Fahrschullehrers als Verletzung der sexuellen Sphäre der Betroffenen angesehen.

Senat III der Gleichbehandlungskommission bewertete bei seiner Entscheidung die glaubwürdige Darstellung der Fahrschülerin und überdies das Abhängigkeitsverhältnis der minderjährigen Betroffenen zum Fahrlehrer, die beengte Situation in einem fahrenden Auto sowie ihre Situation als ungeübte, nervöse Lenkerin, die so gut wie keine Möglichkeit gehabt habe, sich den verbalen und körperlichen Übergriffen des Fahrlehrers zu entziehen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes stellte die Gleichbehandlungskommission eine Diskriminierung durch sexuelle Belästigung fest und wies den Fahrlehrer als Belästiger und den Leiter der Fahrschule auf ihre Verantwortung gemäß Gleichbehandlungsgesetz hin. Der Leiter der Fahrschule haftet als Dienstleister für die ordnungsgemäße Erfüllung durch seine MitarbeiterInnen.

## **Empfehlungen für LeiterInnen von Fahrschulen**

### **Im Fall einer sexuellen Belästigung**

- Nehmen Sie eine Beschwerde über eine sexuelle Belästigung durch einen bei ihnen beschäftigten Fahrlehrer ernst, auch wenn Sie den Fahrlehrer schon seit langer Zeit kennen.



# EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

- Achten sie darauf, dass die betroffene Fahrschülerin nicht zur „Verdächtigen“ wird, der unterstellt wird, derartige Vorfälle zu erfinden.
- Bewahren sie in vertraulichen Gesprächen Objektivität, sammeln Sie möglichst viele Informationen.
- Konfrontieren Sie Ihren Mitarbeiter und machen Sie ihm klar, dass Sie ein belästigendes Verhalten nicht akzeptieren.
- Ermahnen Sie Ihren Mitarbeiter und drohen Sie im Wiederholungsfall weitere Sanktionen an. Setzen Sie angemessene Maßnahmen, um in der aktuellen Situation und auch für die Zukunft weitere Belästigungen zu vermeiden (beispielsweise keine Fahrstunden mehr mit der Beschwerdeführerin, generell Fahrstunden mit Fahrschülerinnen).
- Bedenken Sie, dass sich belästigendes Verhalten eines Fahrlehrers geschäftsschädigend auswirken kann.

## **Empfehlung zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen**

Die Leitung einer Fahrschule trägt die Verantwortung für eine diskriminierungsfreie Lernatmosphäre und hat Vorbildfunktion bei der Ablehnung sexistischer und sexueller Belästigung.

Die Erfahrung der Gleichbehandlungsanwaltschaft zeigt, wie wichtig es ist, sich im Vorfeld mit dem Thema vertraut zu machen:

- Überlegen Sie präventiv, wie Sie im Falle einer Beschwerde in ihrem Unternehmen vorgehen werden, um die betroffene Person bestmöglich zu unterstützen:
  - ✓ Wer wird als AnsprechpartnerIn bestimmt?



## EMPFEHLUNG DER GLEICHBEHANDLUNGSANWALTSCHAFT

- ✓ Wie werden potentiell Betroffene darüber informiert?
  - ✓ Wer ist in die Aufklärung des Sachverhaltes einzubeziehen?
  - ✓ Welche sofortigen Konsequenzen wie beispielsweise Änderungen in der Einteilung von Fahrstunden, sind gegebenenfalls notwendig?
- 
- Halten Sie diese Schritte schriftlich fest und benützen Sie die Aufzeichnungen im Fall einer konkreten Beschwerde.
  - Stellen Sie klar, dass in ihrem Unternehmen sexuelle Belästigung verpönt ist, nehmen Sie dies in ihr Leitbild auf und/oder machen Sie einen Aushang am Schwarzen Brett.
  - Informieren Sie ihre MitarbeiterInnen in geeigneter Weise über die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), weisen Sie im Einstellungsgespräch mit neuen Fahrlehrern darauf hin, machen Sie die Einhaltung des GIBG zu einem Bestandteil des Arbeitsvertrags, teilen Sie Informationsmaterial aus
  - Informieren Sie die Fahrschüler und Fahrschülerinnen durch einen Hinweis in den Ausbildungsunterlagen über ihre rechtlichen Möglichkeiten
  - Fördern Sie die Beschäftigung von Fahrlehrerinnen in ihrem Unternehmen